

REGIERUNGSRAT

26. April 2017

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

17.85

Aargauische Kantonalbank (AKB); Jahresbericht und Jahresrechnung 2016; Gewinnablieferung an den Kanton; Entlastung der Mitglieder des Bankrats

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen gemäss § 15 Abs. 1 lit. b–d des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) vom 27. März 2007 (SAR 681.100) den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2016 der Aargauischen Kantonalbank (AKB) zur Genehmigung und beantragen Ihnen den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder des Bankrats. Dazu erstatten wir Ihnen folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Trotz eines anspruchsvollen Umfelds erzielte die Aargauische Kantonalbank (AKB) im Jahr 2016 mit 142 Millionen Franken den zweithöchsten Jahresgewinn in ihrer Geschichte. Das sind 13 Millionen Franken oder 8,5 % weniger gegenüber dem Vorjahr mit dem Rekordergebnis.

Der Bankrat beantragt dem Regierungsrat eine Ausschüttung von 99 Millionen Franken. Unter Berücksichtigung dieser Ausschüttung beträgt die Gesamtkapitalquote 16,2 %. Damit wird dem Gesetz über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) Rechnung getragen, wonach bei der Ausschüttung zu berücksichtigen ist, ob die Gesamtkapitalquote über oder unter 16 % liegt. Die erzielte Quote von 16,2 % liegt 35,0 % über dem regulatorischen Mindestanforderung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) von 12,0 %, und die Eigenkapitalbasis ist auch aus Sicht der AKB solide. Die Gesamtkapitalquote von 16,2 % liegt innerhalb der in der Eigentümerstrategie vom 16. November 2016 definierten Bandbreite von 15,8–16,2 %.

54,45 Millionen Franken der beantragten Ausschüttung von 99 Millionen Franken wird der Regierungsrat in die ordentliche Rechnung einlegen. Der Budgetwert 2016 gemäss Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2016–2019 beträgt 49,82 Millionen Franken für die ordentliche Rechnung. Mit der Zuweisung liegt die Einlage in die ordentliche Rechnung 4,63 Millionen Franken über dem Budget des Kantons. Der Rest geht in die Spezialfinanzierung Sonderlasten.

Die Genehmigung des Vergütungsreglements und der Vergütung der Geschäftsleitung liegt gemäss revidiertem AKBG neu in der Kompetenz des Regierungsrats. Bisher beschränkten sich diese Genehmigungen auf den Bankrat. Der Regierungsrat hat am 26. April 2017 die Vergütungen 2016 des Bankrats und erstmals die Vergütungen 2016 der Geschäftsleitung auf Basis des vorliegenden Revisionsberichts zum Vergütungsbericht genehmigt. Die beiden Vergütungsreglemente genehmigte der Regierungsrat bereits früher. Damit ist die vom Grossen Rat beschlossene Änderung des AKBG samt Lohndeckelung der Geschäftsleitung umgesetzt.

1. Jahresbericht und Jahresrechnung 2016

1.1 Bilanz

Im Jahr 2016 steigerte die Aargauische Kantonalbank (AKB) gegenüber dem Vorjahr ihre Bilanzsumme um 4,0 % auf 25,2 Milliarden Franken.

Die Vergabe von Hypotheken war Haupttreiber für das Bilanzwachstum auf der Aktivseite. Die gesamten Kundenausleihungen verzeichneten einen Anstieg um 5,4 % auf 20,8 Milliarden Franken. Als wichtigste Position erhöhten sich die Hypothekarforderungen um 1 Milliarde Franken oder um 5,6 % auf 19,6 Milliarden Franken. Dies liegt deutlich über dem gesamtschweizerischen Wachstum des Hypothekarvolumens von 2,6 %. Mit diesem Wachstum festigte die AKB erneut ihre Marktstellung im Kanton Aargau. Das Wachstum ist mit der hohen Bautätigkeit im Kanton Aargau begründet, was mit der Zuwanderung und den tiefen Zinssätzen zusammenhängt. Die übrigen Forderungen gegenüber Kunden stiegen um 2,9 % auf 1,3 Milliarden Franken.

Ein erheblicher Teil des Wachstums der Kundenausleihungen konnte mit neuen Kundengeldern der 230'000 Kundinnen und Kunden refinanziert werden. Auf der Passivseite nahmen die Kundeneinlagen um 3,8 % auf 16,3 Milliarden Franken zu. Die Kassenobligationen als einst wichtiges Refinanzierungsinstrument verloren weiter an Bedeutung (-33,7 % auf 60,0 Millionen Franken). Aufgrund der Tiefzinssituation stockte die AKB ihre langfristigen Refinanzierungsmittel um 578 Millionen Franken oder 18,0 % in Form von Anleihen und Pfandbriefdarlehen auf 3,8 Milliarden Franken weiter auf.

Gleichzeitig hat die AKB unter Berücksichtigung der beantragten Gewinnverwendung das Eigenkapital um weitere 89 Millionen Franken gestärkt. Sie weist eine Gesamtkapitalquote von 16,2 % aus, was sie im Hinblick auf die erwarteten wirtschaftlichen Herausforderungen als solid bezeichnet.

1.2 Erfolgsrechnung

Der Geschäftsertrag von 383,9 Millionen Franken setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Der Nettoerfolg aus dem Zinsengeschäft trägt mit 70,0 % den grössten Anteil zum Geschäftsertrag der Bank bei. Er stieg aufgrund des geringeren Wertberichtigungsbedarfs im Zinsengeschäft um 3,7 % auf 268,9 Millionen Franken. Der Bruttoertrag aus dem Zinsengeschäft, welcher die Veränderungen der Wertberichtigungen nicht berücksichtigt, sank gegenüber 2015 um weitere 1,9 %. Die Zinsmarge bildete sich seit dem Jahr 2010 aufgrund des verstärkten Wettbewerbs von 1,81 % auf 1,27 % zurück. Diese Ertragserosion ist im schweizerischen Bankwesen allgegenwärtig.

Im Erfolg aus dem Zinsengeschäft sind auch die Negativzinsen auf der Passivseite als Reduktion des Zinsaufwands erfasst. Sie haben im Jahr 2016 12,8 Millionen Franken betragen (+34,7 % zum Vorjahr). Die AKB hat erneut darauf verzichtet, allfällige Negativzinsen bei den Spar- und Universalkonten der Kundschaft zu belasten. Demgegenüber bezahlte die AKB 8,1 Millionen Franken Negativzinsen auf Aktivgeschäften (+22,2 % zum Vorjahr). Netto profitierte daher die AKB von den Negativzinsen. Dennoch sind die Negativzinsen eine grosse Herausforderung der Bankbranche.

- Der Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft verzeichnete eine Abnahme um 2,9 % auf 59,0 Millionen Franken. Diese Veränderung ist auf das sich zurückbildende Wertschriften- und Anlagegeschäft zurückzuführen.
- Der Erfolg aus dem Handelsgeschäft stieg demgegenüber um 3,9 % auf 51,0 Millionen Franken. Die Zunahme basiert auf höheren Kundenumsätzen und der Nutzung von Opportunitäten, die sich aufgrund der grossen Zinsdifferenzen des Schweizer Frankens zu den Hauptwährungen ergaben.

Der Geschäftsaufwand erhöhte sich leicht um +1,8 % auf 176,9 Millionen Franken gegenüber dem Vorjahr. Das Verhältnis von Geschäftsaufwand zum Geschäftsertrag lag mit 46,1 % erneut tiefer als im Vorjahr. Dies ist im Bankenvergleich ein sehr guter Wert.

Weiter wies die AKB einen ausserordentlichen Ertrag von 7,5 Millionen Franken aus. Dieser erfolgte aufgrund einer weiteren Vergütung aus dem Verkauf der Beteiligung an der Swisscanto Holding AG im Jahr 2015 und eines realisierten Buchgewinns aus dem Verkauf einer Liegenschaft.

Nach Berücksichtigung der Einlage in die Reserve für allgemeine Bankrisiken von 45,9 Millionen Franken und nach Steuern ergibt sich ein Jahresgewinn von 142,2 Millionen Franken, welcher 13,2 Millionen Franken oder 8,5 % tiefer als im Vorjahr liegt. Damit erzielte die AKB den zweithöchsten Gewinn in ihrer Geschichte nach dem Rekordergebnis von 2015.

1.3 Vergütungsbericht der AKB

In der Botschaft zur 2. Beratung zur Änderung des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) vom 6. Mai 2015 legte der Regierungsrat in Anlehnung an die bundesrechtlichen Vorgaben für börsennotierte Aktiengesellschaften einen Vergütungsbericht der AKB dar, der durch die Revisionsstelle zu testieren ist. Erstmals hat die AKB ab Seite 28 ihres Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichts 2016 diesen Vergütungsbericht auf dieser Basis veröffentlicht.

Der Regierungsrat genehmigte am 26. April 2017 folgende Vergütungen 2016 gemäss Vergütungsbericht:

- Vergütungen an die einzelnen Mitglieder des Bankrats gemäss § 14 Abs. 1 lit. b des AKBG
- Gesamtvergütung an die Geschäftsleitung gemäss § 14 Abs. 1 lit. b^{bis} des AKBG
- Vergütung an den Vorsitzenden der Geschäftsleitung gemäss § 14 Abs. 1 lit. b^{ter} des AKBG.

Die Genehmigung des Regierungsrats stützt sich auf den Bericht der Revisionsstelle (vgl. Seite 34 f. des Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichts der AKB). Demgemäss entspricht der Vergütungsbericht für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr dem AKBG und der Botschaft an den Grossen Rat vom 6. Mai 2015.

Bereits früher genehmigt hat der Regierungsrat die Vergütungsreglemente des Bankrats und der Geschäftsleitung gemäss § 14 Abs. 1 lit. b und b^{bis} AKBG. Beide Reglemente sind in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert (SAR 681.712 und SAR 681.713).

2. Gewinnausschüttung an den Kanton

2.1 Gewinnausschüttung gemäss Gesetz über die Aargauische Kantonalbank

Bei der Gewinnausschüttung ist das geänderte AKBG zu beachten, das seit dem 1. Januar 2016 in Kraft ist. § 17 Abs. 1 und 2 AKBG besagt zur Gewinnverwendung:

¹ Der für die Ausschüttung massgebende Betrag ergibt sich aus dem Jahresgewinn und der Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken.

² Bei der Gewinnverwendung ist als Ziel mitzuberocksichtigen, dass die Gesamtkapitalquote die regulatorischen Mindestanforderungen um vier Prozentpunkte übersteigt.

2.1.1 Für die Ausschüttung massgebender Betrag gemäss § 17 Abs. 1 AKBG und Anteil Ausschüttung

Der Bankrat beantragt eine Ausschüttung von 99,0 Millionen Franken. Der für die Ausschüttung massgebende Betrag gemäss § 17 Abs. 1 AKBG und der Ausschüttungsanteil errechnen sich wie folgt:

Fr. 1'000.–	Geschäftsjahr 2016 der AKB
Jahresgewinn	142'171
Gewinnvortrag	2'568
Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken	45'939
Massgeblicher Betrag für die Ausschüttung	190'678
Vom Bankrat beantragte Ausschüttung	99'000
Anteil Ausschüttung am massgeblichen Betrag	51,9 %

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass der vom Bankrat beantragte Ausschüttungsanteil im Vergleich zu den Vorjahren hoch ist. Der durchschnittliche Ausschüttungsanteil am massgeblichen Betrag betrug in den Jahren 2011–2015 41,0 %.

Geschäftsjahr der AKB*	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anteil Ausschüttung am massgeblichen Betrag	38,6 %	39,7 %	42,7 %	39,9 %	44,1 %	51,9 %

* Ermittlung gemäss geänderter Regelung in § 17 Abs. 1 AKBG (ohne Berücksichtigung der Verzinsung des Grundkapitals) und unter Berücksichtigung der Jubiläumsausschüttung von 10,0 Millionen Franken im Jahr 2013.

2.1.2 Gewinnverwendung und Gesamtkapitalquote gemäss § 17 Abs. 2 AKBG

Die AKB weist per Ende 2016 unter Berücksichtigung der beantragten Gewinnverwendung eine Gesamtkapitalquote von 16,2 % aus. Damit ist die Gesamtkapitalquote gemäss § 17 Abs. 2 AKBG von 16 % wie im letzten Geschäftsjahr 2015 unter Berücksichtigung der Rundung eingehalten.

Die Quote liegt damit 35 % über dem regulatorischen Mindestanforderungs von 12 % und liegt im strategischen Zielbereich des Bankrats von 15,8–16,2 %. Die Eigenkapitalbasis ist damit auch aus Sicht der AKB sehr solide. Die Gesamtkapitalquote von 16,2 % liegt innerhalb der in der Eigentümerstrategie vom 16. November 2016 definierten Bandbreite.

Der Budgetwert 2017 gemäss Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2017–2020 der AKB-Ausschüttung beträgt 94,5 Millionen Franken. Mit dem Antrag des Regierungsrats wird dieser Wert um 4,5 Millionen Franken überschritten.

2.2 Zuweisung der Ausschüttung in die ordentliche Rechnung und in die Spezialfinanzierung Sonderlasten

Gegenüber den Vorjahren hat der Regierungsrat die Methodik der Aufteilung der Ausschüttung in die ordentliche Rechnung und in die Spezialfinanzierung Sonderlasten angepasst. Aufgrund der durchschnittlichen Zuweisungen in den Vorjahren bei den betroffenen Beteiligungen gehen gemäss § 4 Abs. 1 lit. d des Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten (G Sonderlasten) 55,0 % der Ausschüttungen in die ordentliche Rechnung und 45,0 % in die Spezialfinanzierung Sonderlasten. Es ergibt sich daraus folgende Zuweisung:

Bezeichnung/Franken	Total	ordentliche Rechnung	Spezialfinanzierung Sonderlasten
Ausschüttung gemäss AFP 2017–2020	94'500'000	49'820'000	44'680'000
beantragte Ausschüttung	99'000'000	54'450'000	44'550'000
Mehr-/Minderbetrag	4'500'000	4'630'000	- 130'000

Mit der Zuweisung durch den Regierungsrat nach der Zustimmung des Grossen Rats werden im Jahr 2017 4,63 Millionen Franken mehr als budgetiert in die ordentliche Rechnung eingelegt. Die Einlage in die Spezialfinanzierung Sonderlasten entspricht weitestgehend dem Budgetwert.

2.3 Verzinsung des Grundkapitals gemäss § 17 Abs. 1 AKBG

Aufgrund von Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht wurde in § 4 AKBG die bisher gesetzlich fixierte Verzinsung des Grundkapitals gestrichen und das Grundkapital neu als Eigenkapital der Bank bezeichnet. Bisher war dies nicht explizit geregelt. So ist sichergestellt, dass das Grundkapital von der Regulierungsbehörde auch zukünftig als Eigenkapital der Bank gilt. Da das Grundkapital nicht mehr verzinst wird, wurde die bisherige Regelung in § 17 Abs. 1 AKBG aufgehoben, wonach der für die Ausschüttung massgebende Betrag abzüglich der Verzinsung des Grundkapitals ermittelt wird. Letztmals hat die AKB gemäss altem AKBG eine Verzinsung auf dem Grundkapital von 3,4 Millionen Franken zugunsten des Rechnungsjahrs 2015 des Kantons geleistet.

Gemäss Seite 14 der Botschaft zur 1. Beratung zur Änderung des AKBG vom 20. August 2014 soll die Aufhebung der Verzinsungsregel beim Kanton keine finanzielle Veränderung bewirken. Aufgrund der deutlich höheren Ausschüttung der AKB gegenüber den Vorjahren ist diese Regelung erfüllt.

3. Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung

Der Regierungsrat stellt keine Gründe fest, die Genehmigung von Jahresbericht – die AKB bezeichnet den Jahresbericht "Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht 2016" – und Jahresrechnung infrage zu stellen. Er beantragt daher die Genehmigung.

4. Entlastung der Mitglieder des Bankrats

Gemäss § 15 Abs. 1 lit. d AKBG erfolgt die Entlastung der Mitglieder des Bankrats für das jeweilige Geschäftsjahr durch den Grossen Rat. Der Regierungsrat stellt keine Gründe fest, diese infrage zu stellen, und beantragt dem Grossen Rat daher die Entlastung.

Antrag

1.

Die Gewinnablieferung an den Kanton wird auf 99 Millionen Franken festgelegt.

2.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2016 der Aargauischen Kantonalbank (AKB) werden genehmigt.

3.

Den Mitgliedern des Bankrats wird Entlastung erteilt.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht 2016 der Aargauischen Kantonalbank